



Informationen zum Waffenerwerb im Wege der Erbfolge (§ 20 WaffG)

Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage begünstigte Personen haben die Möglichkeit, für infolge eines Erbfalls erworbene Schusswaffen eine Waffenbesitzkarte (WBK) zu beantragen. Die WBK ist die amtliche Erlaubnis zum Besitz der darin eingetragenen Schusswaffen. Anders als bei Sportschützen und Jägern muss ein Erbe oder Vermächtnisnehmer weder das sonst erforderliche besondere Bedürfnis noch die geforderte Sachkunde vorweisen (sogenanntes Erbenprivileg). Der Antragsteller muss lediglich zuverlässig und persönlich geeignet sein. Allerdings ist ausdrücklich bestimmt, dass ein privilegiertes Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Erbfall nur bezüglich solcher Waffen möglich ist, die vom Erblasser berechtigt besessen wurden. Der Besitz erlaubnispflichtiger Munition ist nur bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses möglich.

Für den Besitz von Schusswaffen im Wege der Erbfolge hat der Antragsteller der zuständigen Behörde folgendes vorzulegen:

1. Antrag
2. Sterbeurkunde
3. Nachweis der Erbberechtigung (Testament, Erbschein oder Vermächtnis)
4. Waffenbesitzkarte(n) des/der Verstorbenen
5. ggf. Verzichtserklärung der Miterben
6. ggf. Nachweis über den Einbau eines Blockiersystems

Es ist zu bedenken, dass auch Erben die Voraussetzungen zur Aufbewahrung von Schusswaffen erfüllen müssen. Die Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse sind hierbei abhängig von der Art und Anzahl der Schusswaffen (siehe hierzu auch unsere Informationen über die Aufbewahrung von Schusswaffen).

Im Hinblick auf den Fristablauf des „Erbenprivilegs“ in § 20 WaffG zum 1. April 2008, das dem Erben erlaubte, legale ererbte Waffen nach Anmeldung bei seiner Waffenbehörde ohne weiteres zu besitzen, führt das Waffengesetz nun **Blockiersysteme** für Erb Waffen ein. Die Pflicht zur Sicherung der Schusswaffen durch ein entsprechendes Blockiersystem besteht aber nur dann, wenn der Erbe kein Bedürfnis geltend machen kann oder er nicht ohnehin Inhaber einer Erlaubnis zum Waffenbesitz ist oder es sich bei den Erb Waffen nicht um Bestandteile einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung handelt.

Neben der Beantragung einer WBK gibt es folgende Alternativen:

- Es besteht die Möglichkeit, die Schusswaffe(n) einem Berechtigten (Jäger, Sportschütze, Waffenhändler) zu überlassen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass der Käufer zum Erwerb der Waffe(n) berechtigt ist. Es müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein; über die Einzelheiten erkundigen Sie sich bitte ggf. bei Ihrer Waffenbehörde. Der Übergang der Schusswaffe(n) ist binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- Eine weitere Möglichkeit zum Verbleib der Schusswaffe(n) ist, diese durch einen autorisierten Büchsenmacher unbrauchbar machen zu lassen. Die Waffe(n) würde(n) dann nicht mehr unter das Waffengesetz fallen und könnte(n) in Ihrem Besitz verbleiben. Über die Unbrauchbarmachung ist ein Nachweis vorzulegen.
- Darüber hinaus können Sie die Waffe(n) auch dem Landkreis Böblingen -Ordnungsamt- zum Zwecke der Vernichtung überlassen.

In jedem Fall haben Sie die zuständige Waffenbehörde **innerhalb von vier Wochen** nach Eintritt des Erbfalls über den künftigen Verbleib der Schusswaffen und Munition zu **benachrichtigen**.